

Orientierung über Fragen des Zivilschutzes und Beantwortung des Postulates von Herrn Gemeinderat H.W. Trütsch betreffend Massnahmen für die Betreuung der Zivilschutzbauten

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 27. Februar 1967

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Anlässlich der Budgetberatung des Grossen Gemeinderates vom 20. Dezember 1966 verpflichtete sich der Stadtrat, bei nächster Gelegenheit zu den aufgeworfenen Fragen betr. den Zivilschutz Stellung zu nehmen. Es scheint uns angezeigt, auch das Postulat von Herrn Gemeinderat H.W. Trütsch betreffend Massnahmen für die Betreuung der Zivilschutzbauten zu beantworten. Diese Berichterstattung erfolgt unter Berücksichtigung der Geheimhaltungspflicht gemäss Art. 130 der Verordnung über den Zivilschutz vom 24. März 1964.

I. Orientierung über Fragen des Zivilschutzes

1. Stellung und Aufgaben des Ortschefs

Die Stellung und die Aufgaben des Ortschefs sind im Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 sowie in der Weisung des Amtes für Zivilschutz des Kantons Zug vom 17. März 1966 umschrieben. Der Ortschef steht darnach an der Spitze der gemeindlichen Zivilschutzorganisation. Er sorgt für die Zusammenarbeit der örtlichen Schutzorganisation, des Betriebsschutzes, der Hauswehren und anderer Hilfsorganisationen und überwacht die gesamten Zivilschutzmassnahmen in der Gemeinde. Er führt die Korpskontrolle, befiehlt den Einsatz und koordiniert alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel. Auf Grund der zivilschutzmassigen Beurteilung der Gemeinde berät er die Gemeindebehörde über alle Zivilschutzfragen, wie z.B. über das örtliche Zivilschutzdispositiv, den Aufbau der örtlichen Schutzorganisation, über die Erstellung von Zivilschutzanlagen, über die Anschaffung von Zivilschutzmaterial usw. Der Ortschef ist auch verantwortlich für die Durchführung der von Bund, Kanton und Gemeinde angeordneten Kurse und Uebungen.

Neben dem Amt für die Leitung der Schutzorganisation, welches dem Ortschef übertragen ist, besteht noch die gemeindliche Zivilschutzstelle, der administrative Aufgaben zukommen. Dieses Amt ist das Vollzugsorgan der von Bund, Kanton und Gemeinde getroffenen Massnahmen im Zivilschutz. In unserer Gemeinde wird

die Zivilschutzstelle ebenfalls vom Ortschef betreut. Als städtischem Beamten sind ihm überdies die Führung des Quartieramtes, die Stellvertretung des Zivilstandsbeamten sowie das Sekretariat des Feuerpolizeiwesens übertragen.

2. Anschaffung und Lagerung des Zivilschutzmaterials

Der Bundesrat hat in einem speziellen Beschluss festgelegt, welche Ausrüstungsgegenstände und welches Material für die örtliche Zivilschutzorganisation zwingend anzuschaffen sind. Das Material wird in der Regel vom Bundesamt für Zivilschutz gekauft und über den Kanton an die Gemeinden abgegeben. Der Bund leistet an die Anschaffungskosten für verbindlich vorgeschriebenes Material eine Subvention von 55 % der Kosten. Der Beitrag des Kantons beträgt 22,5 %, so dass die Gemeinden noch 22,5 % der Anschaffungskosten zu tragen haben. Im Budget wird für das vom Bund gelieferte Material nur der Kostenanteil der Gemeinde angeführt.

Das Bundesamt für Zivilschutz hat der Gemeinde Zug für 1966 Materiallieferungen in Aussicht gestellt, welche für die Gemeinde nach Abzug der Subventionen des Bundes und des Kantons eine Belastung von rund Fr. 50'000.-- ergeben hätten. Die Lieferung des Materials erfolgte jedoch nicht fristgemäss. Daher musste der Betrag, welcher für die Anschaffung von Zivilschutzmaterial im Jahre 1966 vorgesehen war, im Voranschlag 1967 nochmals budgetiert werden.

Das bis heute erhaltene Zivilschutzmaterial ist provisorisch in Schutzräumen der örtlichen Schutzorganisation, in Schutzräumen von gemeindeeigenen Gebäuden und in Mietobjekten untergebracht. Der Umfang der künftigen Materiallieferungen bedingt die Bereitstellung von zusätzlichem Lagerraum.

3. Versicherung der schutzdienstleistenden Personen

Die Einwohnergemeinde Zug hat im Jahre 1958 eine Versicherung für die schutzdienstleistenden Personen gegen Gesundheitsschädigungen abgeschlossen. Die Versicherung läuft Ende 1967 ab und wird nicht mehr erneuert, da nach der inzwischen erfolgten Aenderung des Militärversicherungsgesetzes auch der Militärversicherung unterstellt ist, wer als Schutzdienstleistender oder als Instruktor an Kursen, Uebungen, Rapporten oder Dienstleistungen in Zeiten aktiven Dienstes oder zur Nothilfe eingerückt ist oder wer beim Einsatz einer Zivilschutzorganisation Hilfe leistet. Bei der von der Gemeinde abgeschlossenen Versicherung mussten ausser der Bezahlung einer Grundtaxe von rund Fr. 70.-- pro Jahr weitere Prämien nur entrichtet werden, wenn Kurse oder Uebungen durchgeführt wurden. Die Höhe der Prämien richtete sich jeweils nach der Zahl der Teilnehmer und nach der Dauer der Kurse.

II. Beantwortung des Postulates von Herrn Gemeinderat H.W. Trütsch vom 4. Mai 1965 betreffend Massnahmen für die Betreuung der Zivilschutzbauten

Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über den Bau einer weiteren Sanitätshilfsstelle reichte Herr Gemeinderat H.W. Trütsch am 4. Mai 1965 folgendes Postulat ein:

"Der Stadtrat wird beauftragt, die notwendigen Massnahmen für die Betreuung der Zivilschutzbauten zu treffen und den Grossen Gemeinderat hierüber zu orientieren."

Wir nehmen zu diesem Postulat wie folgt Stellung: Die Einwohnergemeinde Zug hat bis heute gestützt auf das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz eine Sanitätshilfsstelle, einen Sanitätsposten und einen Verwaltungsschutzraum erstellt. Der Bau eines grösseren öffentlichen Schutzraumes ist zurzeit im Gang und mit der Errichtung einer weiteren Sanitätshilfsstelle wird demnächst begonnen. Für die Betreuung dieser Anlagen sowie der Zivilschutzbauten anderer Gemeinden wurde vorerst eine Regelung auf kantonaler Ebene angestrebt. Dieser Vorschlag liess sich jedoch nicht realisieren. Folglich musste eine gemeindliche Lösung getroffen werden. Der Stadtrat entschied sich für die Betreuung der erwähnten Schutzbauten eine fachkundige Arbeitskraft im Nebenamt anzustellen. Der Inhaber dieser Funktion ist verpflichtet, die Anlagen wöchentlich zweimal zu kontrollieren und monatlich die Funktionsbereitschaft der Apparaturen gemäss speziellen Vorschriften zu überprüfen. Die Aufgaben des Betreuers der gemeindlichen Zivilschutzanlagen sind in einem besonderen Pflichtenheft festgehalten.

A n t r a g :

Der Stadtrat beantragt Ihnen, von dieser Orientierung über Fragen des Zivilschutzes Kenntnis zu nehmen und das Postulat von Herrn Gemeinderat H.W. Trütsch vom 4. Mai 1965 betreffend Massnahmen für die Betreuung der Zivilschutzbauten von der Geschäftsliste abzuschreiben.

Zug, 27. Februar 1967

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:
R. Wiesendanger A. Grünenfelder